

Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnungspunkt	7.
Beschluss-Nr.	12-2019-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Bekanntmachung nein	<input type="checkbox"/>

Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungsdatum: 25.09.2019

Fachamt

Ordnungsamt								
Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ordnungsausschuss	21.08.2019	8.	5	5	X			

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	04.09.2019	11.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse wählt Herrn Michael Rexin zum Schiedsmann.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende		Anmerkung:  Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - [SchG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I 2000, 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2018 (GVBl. I Nr. 4)
- §§ 39, 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38)

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 12-2019-SVV

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten und zu unterhalten. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedspersonen wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich tätig. Für jede Schiedsperson ist eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen.

Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Sie wird vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die Schiedsperson untersteht unmittelbar der Aufsicht des Direktors des Amtsgerichts.

Herr Michael Rixin wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2001 zur stellvertretenden Schiedsperson und am 23.09.2009 zur Schiedsperson gewählt. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2014 wurde Herr Rixin erneut zur Schiedsperson gewählt. Herr Rixin nimmt das Ehrenamt äußerst gewissenhaft und kompetent wahr. Er nahm an 19 Lehrgängen und Fortbildungen für Schiedspersonen teil.

Herr Rixin ist bereit, weiterhin als Schiedsperson tätig zu sein.